

Schachbund NRW e.V.
Bundesturnierordnung (BTO)

Stand: 25.04.2010

1. Ebenen des Spielverkehrs (g)
2. Bereiche des Spielverkehrs

Allgemeine Bestimmungen

3. Spielberechtigung (g)
4. Ausschreibung (g)
5. Zurücktreten von Teilnehmern (g)
6. Verhalten von Spielern (g)
7. Spielen zwischen sehenden und sehbehinderten (gesetzlich blinden) Spielern (g)
8. Bußen (g)
9. Einsprüche, Proteste, Berufungen (g)

Mannschaftsmeisterschaften

10. Rangfolge (g)
11. Paarungen
12. Termine (g)
13. Brettbesetzung (g)
14. Materialgestellung (g)
15. Ergebnismeldung
16. Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Für alle Ebenen und Bereiche sind die FIDE-Schachregeln (Laws of Chess) und die mit „g“ gekennzeichneten Bestimmungen verbindlich. Alle sonstigen Bestimmungen der BTO sind auf die übrigen Ebenen und Bereich anzuwenden, falls diese keine anders lautenden Regelungen getroffen haben.

1. Ebenen des Spielverkehrs (g)
 - 1.1 Der Spielverkehr im Bund wird auf drei Ebenen durchgeführt:
 - 1.1.1 auf Bundesebene,
 - 1.1.2 auf Verbandsebene,
 - 1.1.3 auf Bezirksebene.
 - 1.2 Jede Ebene wird in eigener Verantwortung durch ihren Spielleiter (Spielausschuss) geleitet.
 - 1.3 Jede Ebene ist berechtigt, in eigener Verantwortung Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften auszutragen. Über die Zulassung zu den Bezirks- und Verbandseinzelmeisterschaften entscheiden die Bezirke und Verbände.
 - 1.4 Die Zahl der aufsteigenden Einzelspieler oder Mannschaften wird jeweils von der Ebene bestimmt, in die der Aufstieg erfolgen soll.

- 1.5 Einzelspieler und Vereine dürfen nur an Turnieren und Mannschaftskämpfen solcher Organisationen teilnehmen, die vom Schachbund Nordrhein-Westfalen anerkannt sind und keiner Sperre unterliegen.
2. Bereiche des Spielverkehrs
- 2.1 Im Schachbund Nordrhein-Westfalen werden nachfolgende Turniere jährlich (Fraueneinzelmeisterschaft alle zwei Jahre) ausgetragen:
- 2.1.1 im allgemeinen Bereich:
- a) Einzelmeisterschaft,
 - b) Mannschaftsmeisterschaft,
 - c) Pokaleinzelmeisterschaft,
 - d) Pokalmannschaftsmeisterschaft (Viererpokal)
 - e) Blitzeinzelmeisterschaft,
 - f) Blitzmannschaftsmeisterschaft,
 - g) Schnellschacheinzelmeisterschaft.
- 2.1.2 im Bereich der Frauen:
- a) Einzelmeisterschaft,
 - b) Mannschaftsmeisterschaft,
 - e) Blitzeinzelmeisterschaft,
 - f) Blitzmannschaftsmeisterschaft,
 - g) Schnellschacheinzelmeisterschaft.
- 2.1.3 im Bereich der Jugend:
- a) Einzelmeisterschaft,
 - b) Mannschaftsmeisterschaft.
- 2.2 Die jeweiligen Sieger aus den Bundesturnieren erhalten für das betreffende Jahr (Spieljahr) den Titel „Meister“ (Damen-, Mannschafts- usw.) von Nordrhein-Westfalen.
- 2.3 Der Spielbetrieb der einzelnen Bereiche wird durch eigene Spielordnungen geregelt. Frauen und Jugendliche dürfen an allen Turnieren im allgemeinen Bereich teilnehmen.
- 2.4 Das Spieljahr beginnt am 1.9. eines jeden Jahres.

Allgemeine Bestimmungen

3. Spielberechtigung (g)
- 3.1 Zu allen Meisterschaften sind nur Spieler zugelassen, die ordentliches Mitglied eines dem Schachbund NRW angeschlossenen Vereins sind und für die eine Spielberechtigung oder eine vorläufige Spielgenehmigung besteht.
- 3.2 Jeder Spieler kann während eines Spieljahres im Bereich des Deutschen Schachbundes nur für einen Verein Mannschaftskämpfe bestreiten.
Im Bereich der Frauen gilt die „Gastspielgenehmigung“ gemäß den Bestimmungen des Deutschen Schachbundes e.V. Die Schachjugend NRW kann, soweit bei der Deutschen Schachjugend eine Gastspielerin vorgesehen ist, den Einsatz einer Gastspielerin in den Mannschaftskämpfen der weiblichen Jugend zulassen.
- 3.3 Die Prüfung der Spielberechtigung der eingesetzten Spieler obliegt dem zuständigen Spielleiter.
- 3.4 Kein Spieler darf für zwei oder mehr offizielle Mannschaftskämpfe nominiert werden, deren angesetzter Wettkampfbeginn auf denselben Kalendertag fällt, sofern der Spielplan eines Turniers nichts anderes vorsieht.

4. Ausschreibung (g)
 - 4.1 Vor jeder offiziellen Meisterschaft sind den Teilnehmern die Turnierbedingungen, insbesondere Termine, Bedenkzeitregelung, Entscheidung bei Punktgleichheit, Auf- und Abstiegsregelung, rechtzeitig bekannt zu geben (Ausschreibung), falls die entsprechenden Regelungen nicht Bestandteil der Turnier- oder Spielordnung sind.
5. Zurüctreten von Teilnehmern (g)
 - 5.1 Sollten Spieler oder Mannschaften während eines Turniers zurüctreten, werden ihre Ergebnisse annulliert, falls sie weniger als 50 % der von ihnen zu spielenden Partien oder Wettkämpfe gespielt haben.
Sind 50 % oder mehr gespielt worden, erhalten die restlichen Gegner bzw. Mannschaften die Gewinnpunkte. Abgebrochene Partien gelten als gespielt.
 - 5.2 Vorstehende Regelung gilt nicht für Wettkämpfe nach Auswahlssystem (z.B. Schweizer System u.ä.).
6. Verhalten der Spieler (g)
 - 6.1 Kein Spieler darf sich während des Spiels geschriebener oder gedruckter Aufzeichnungen oder sonstiger Hilfsmittel bedienen, seine Partie auf einem anderen Brett analysieren oder sich von Dritten beraten oder warnen lassen.
 - 6.2 Jeder Spieler hat auch den Anschein eines Verstoßes gegen Artikel 6.1 zu vermeiden.
 - 6.3 Während des Spiels ist jegliches Analysieren im Spielsaal untersagt. Muss ausnahmsweise während der Spielunterbrechung im Spielsaal analysiert werden, weil kein anderer Raum zur Verfügung steht, ist die ausdrückliche Genehmigung des Turnierleiters erforderlich.
 - 6.4 Den Spielern ist untersagt, Bemerkungen über geschehene Züge zu machen.
 - 6.5 Niemand darf mit dem Finger Felder bezeichnen oder berühren, um seine Berechnungen zu erleichtern.
 - 6.6 Kein Zug darf zurückgenommen werden.
 - 6.7 Es ist verboten, den Gegner, gleich auf welche Art, abzulenken oder zu stören. Im Turniersaal mitgeführte Telefone (Handys o.ä.) müssen abgeschaltet sein; ihre Benutzung ist untersagt.
 - 6.8 Das Rauchen im Turniersaal ist nicht gestattet.
7. Spielen zwischen sehenden und sehbehinderten (gesetzlich blinden) Spielern (g)
 - 7.1 Für das Spielen zwischen sehenden und sehbehinderten Spielern gelten die besonderen Zusatzregeln, die als Anlage (FIDE – Schachregeln, Anhang E) beigefügt sind.
 - 7.2 Diese Regeln sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Spieler derart behindert ist, dass er seine Züge nicht selbst ausführen und/oder aufzeichnen und/oder seine Uhr bedienen kann.
8. Bußen (g)
 - 8.1 Vereine, die gegen die Turnierordnung, die Spielordnung oder die Ausschreibung verstoßen, können mit Bußen belegt werden. Die Bußen können in Verwarnung, Verweis, Verklärung von Mannschaftskämpfen, Geldbuße, Punktabzug, Herabstufung oder Sperre bis zu zwei Spieljahren bestehen.
 - 8.2 Spieler, die gegen die Turnierordnung, die Spielordnung oder die Ausschreibung verstoßen, können mit Bußen in Form einer Verwarnung, Verweis, Verklärung von Partien, Geldbußen, Punktabzug (bei Einzelturnieren) oder Sperre bis zu zwei Spieljahren belegt werden.

- 8.3 Die höchstzulässige Geldbuße wird vom Bundeskongress auf Vorschlag des Präsidiums für das jeweils nächste Spieljahr festgesetzt. (Anm. Die Höchstbuße von 500 € wurde am 1.06.08 in Witten beschlossen)
- 8.4 Bußen (außer Sperren) werden von demjenigen Spielleiter verhängt, in dessen Spielbetrieb sich der Verstoß ereignet hat. Die Protest- und Berufungsinstanzen können in den bei ihnen anhängigen Verfahren ebenfalls Bußen verhängen.
- 8.5 Sperren werden auf Antrag des Spielleiters, in dessen Spielbetrieb sich der Verstoß ereignet hat, von dem Spielausschuss derselben Ebene verhängt. Sperren gelten für alle Ebenen und Bereiche, es sei denn, sie werden auf einzelne Ebenen, Bereiche, Mannschaften oder Turniere beschränkt.
9. Einsprüche, Proteste, Berufungen (g)
- 9.1 Entstehen ohne Anwesenheit eines vom Spielleiter eingesetzten Schiedsrichters zwischen Mannschaftsführern oder (bei Einzelwettkämpfen) Spielern Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Turnierordnung oder der Spielregeln einschließlich der Turnierausschreibung, kann jeder von ihnen innerhalb von 5 Tagen die Entscheidung des zuständigen Spielleiters beantragen.
- 9.2 Gegen Entscheidungen des Spielleiters, Schiedsrichters oder eine Ausschreibung ist Protest, gegen Protestentscheidungen Berufung statthaft. Dies gilt nicht für solche Schiedsrichterentscheidungen, gegen die laut FIDE-Schachregeln keine Rechtsmittel eingelegt werden dürfen.
- 9.3 Über Proteste entscheidet der Spielausschuss derselben Ebene. Über Proteste gegen Erstentscheidungen eines Spielausschusses entscheidet der Spielausschuss der nächsthöheren Ebene, auf Bundesebene das Bundesturniergericht.
- 9.4 Rechtsmittel können eingelegt werden von:
- 9.4.1 demjenigen, gegen den eine Buße ausgesprochen wurde,
 - 9.4.2 denjenigen Vereinen oder Einzelspielern, über deren Spielergebnis entschieden wurde,
 - 9.4.3 denjenigen Vereinen oder Einzelspielern, deren Turniersieg, Auf- oder Abstieg von der Entscheidung unmittelbar beeinflusst werden,
 - 9.4.4 dem zuständigen Spielleiter.
- 9.5 Proteste und Berufungen sind schriftlich mit Begründung und den Entscheidungen der vorherigen Instanzen innerhalb von 10 Tagen beim Vorsitzenden der entscheidenden Instanz einzulegen. Dem Rechtsmittel ist ein Einzahlungsnachweis über die volle Gebühr beizufügen. Die Erst- und Mehrausfertigungen müssen zeitlich geordnet und geheftet eingereicht werden in einer Anzahl, die sich aus der Zahl der Mitglieder der entscheidenden Instanz und der Berechtigten nach BTO 9.12 ergibt.
- 9.6 Die Frist rechnet vom Datum des Poststempels der angefochtenen Entscheidung (der Umschlag ist zum Beweis mit einzusenden) bis zum Datum des Poststempels des Rechtsmittels.
- 9.7 Der fristgerechte Eingang eines Rechtsmittels ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Urheber der angefochtenen Maßnahme ist unverzüglich vom Eingang zu unterrichten.
- 9.8 Die Gebühren betragen:
- | | |
|---|----------|
| bei Protest im Bezirk | 100,- €, |
| bei Protest im Verband | 150,- €, |
| bei Protest im Bund | 200,- €, |
| bei Berufung zum Verband | 200,- €, |
| bei Berufung zum Bund | 300,- €, |
| bei Protest und Berufung zum Bundesturniergericht | 400,- €. |
- 9.9 Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung; jedoch kann eine Entscheidung auf Antrag vom Vorsitzenden der bisherigen oder neuen Instanz vorläufig außer Vollzug gesetzt oder in der Wirkung beschränkt werden.

- 9.10 Rechtsmittel können bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. Erfolgt die Rücknahme bis spätestens acht Tage vor dem angesetzten Termin, so werden die Gebühren nach Abzug aller Auslagen erstattet. Erfolgt die Entscheidung auf dem Schriftweg, ist vom Vorsitzenden der Rechtsmittelinstanz ein Termin zu nennen, bis zu dem das Rechtsmittel unter Gebührenerstattung zurückgenommen werden kann.
- 9.11 An einer Rechtsmittelentscheidung darf nicht mitwirken, wer in derselben Sache in unterer Instanz tätig war oder Mitglied eines Vereins ist, der oder dessen Mitglied rechtsmittelberechtigt (BTO 9.4) ist.
- 9.12 Vor einer Rechtsmittelentscheidung ist allen Berechtigten gemäß BTO 9.4.1, 9.4.2 und 9.4.4 Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- 9.13 Enthält die BTO zu einer strittigen Frage keine Regelung, so können ähnliche Regelungen sinngemäß herangezogen werden. Dies gilt nicht für Bußen und Sperren.
- 9.14 Rechtsmittelentscheidungen sind zu verkünden und allen Beteiligten mit Begründung schriftlich bekannt zugeben.
- 9.15 Wird ein Rechtsmittel rechtskräftig verworfen oder zurückgewiesen, verfallen die Gebühren. Wird ihm rechtskräftig entsprochen, werden die gezahlten Gebühren erstattet. Bei Teilerfolg ist nach dem Maß des Erfolges unter Berücksichtigung der Auslagen zu entscheiden, welcher Betrag erstattet wird.
- 9.16 Wird einer Berufung stattgegeben, können die Gebühren der Protestinstanz auferlegt werden, sofern deren Entscheidung nicht durch die Ordnungsbestimmungen gedeckt ist.

Mannschaftsmeisterschaften

10. Rangfolge (g)

10.1 Meldung

10.1.1 Der Verein meldet seine Mannschaft(en) unter Nennung der Spieler in verbindlicher Rangfolge beim zuständigen Spielleiter bis zu dem von diesem festgesetzten Termin.

10.1.2 Die Meldung hat in der vom zuständigen Spielleiter vorgesehenen Form zu erfolgen.

10.2 Stammersatzspieler

10.2.1 Für jede Mannschaft können zusätzlich zu den für die jeweilige Klasse vorgesehenen Stammspielern Stammersatzspieler gemeldet werden; diese gehören zu der Mannschaft, für die sie gemeldet sind und dürfen in unteren Mannschaften nicht eingesetzt werden. Die erste Mannschaft eines Vereins erhält die Rangnummern 1-8 und die Stammersatzspieler dieser Mannschaft erhalten die Rangnummern 1001, 1002, 1003 usw. Die zweite Mannschaft eines Vereins erhält die Rangnummern 9-16 und die Stammersatzspieler dieser Mannschaft erhalten die Rangnummern 2001, 2002, 2003 usw. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf die dritten und folgenden Mannschaften und gilt analog bei geringeren Mannschaftsstärken.

10.2.2 Alle Spieler, die hinter dem letzten Stammspieler der untersten Mannschaft des Vereins gemeldet sind, gelten als Stammersatzspieler dieser Mannschaft. Diese Spieler der untersten Mannschaft erhalten nicht Rangnummern gemäß BTO 10.2.1, sondern fortlaufende Nummern.

10.3 Nachmeldungen

10.3.1 Spieler, die nach dem Meldetermin dem Verein beitreten, können mit einer vorläufigen Spielgenehmigung als Stammersatzspieler der untersten Mannschaft des Vereins an den Mannschaftskämpfen teilnehmen.

10.3.2 Spieler, die zum Meldetermin eine Spielberechtigung besitzen, aber nicht in der Meldung aufgeführt sind, werden nach BTO 10.3.1 behandelt.

10.4 Ersatzstellung

10.4.1 Jeder Spieler einschließlich der Stammsatzspieler kann im Laufe einer Spielzeit bis zu zweimal in Mannschaften seines Vereins, die in höheren Klassen spielen, als Ersatzspieler nominiert werden.

10.4.2 Spielt eine Mannschaft des Vereins in der Bundesliga / 2. Bundesliga, können Spieler nicht mehr in ihrer bisherigen Mannschaft nominiert werden, wenn sie mehr als an zwei Spieltagen in der Bundesliga / 2. Bundesliga nominiert wurden. In der Bundesliga gelten mehrere an aufeinander folgenden Tagen gespielte Kämpfe zusammen als ein Spieltag.

10.4.3 Spielen zwei oder mehr Mannschaften des Vereins in der gleichen Klasse, dürfen Spieler, die in einer dieser Mannschaften als Ersatzspieler eingesetzt wurden, beim zweiten Einsatz in dieser Klasse nur noch in dieser Mannschaft nominiert werden. Dies gilt auch bei StICKkämpfen.

10.4.4 Spieler, für die eine vorläufige Spielgenehmigung nach dem Stichtag des Deutschen Schachbundes für die Mitgliedererfassung zur Hälfte der jeweiligen Spielzeit beantragt wird, können nur in der untersten Mannschaft des Vereins nominiert werden. Dies gilt auch bei StICKkämpfen. Die Schachjugend NRW kann für ihren Bereich eine eigene Regelung treffen.

10.5 Ersatzstellung bei StICKkämpfen Bei StICKkämpfen können Spieler aus unteren Mannschaften erneut bis zu zweimal in höherklassigen Mannschaften als Ersatzspieler nominiert werden (siehe aber BTO 10.4.3).

10.6 Bei jedem Mannschaftskampf muss für alle Bretter jeweils ein Spieler entsprechend der gemeldeten Rangfolge nominiert werden.
Kampflos verlorene Partien können mit einer Geldbuße belegt werden.
In der untersten Mannschaft eines Vereins ist eine Nominierung von Spielern nicht erforderlich; jedoch sind Bretter mit Nominierungen nicht hinter Brettern ohne Nominierungen zulässig.

10.7 Folge von Verstößen:

10.7.1 Spieler, die ihrer Rangnummer nach zu tief nominiert werden, haben ihre Partie verloren.

10.7.2 Die unberechtigte Nominierung eines Spielers führt zum Verlust des gesamten Kampfes.

10.7.3 Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Nr. 10 BTO zieht in jedem Fall eine Geldbuße nach sich.

11. Paarungen

11.1 Trägt eine Klasse ihre Meisterschaft in mehreren Gruppen aus, so sind sowohl Auf- als auch Absteiger durch Losentscheid möglichst gleichmäßig auf diese zu verteilen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Mannschaften aus einem Verband oder Verein für diese Klasse startberechtigt sind.

11.2 Die Paarungen in allen Klassen erfolgen durch Auslosung. Spielen in einer Gruppe Mannschaften des gleichen Vereins, so haben sie in den ersten Runden gegeneinander zu spielen.

12. Termine (g)

12.1 Alle Termine sind einzuhalten.

12.2 Ausnahmen von BTO 12.1 müssen vom Spielleiter genehmigt werden, wenn sie begründet werden mit

- 12.2.1 der Teilnahme eines Spielers an einer offiziellen Meisterschaft einer höheren Ebene desselben Bereichs (BTO 2.1 - 2.3),
 - 12.2.2 dem Einsatz eines Spielers in der Auswahlmannschaft auf der gleichen oder einer höheren Ebene desselben Bereichs,
 - 12.2.3 der Teilnahme eines Spielers an einer offiziellen Veranstaltung der Schachorganisation auf gleicher oder höherer Ebene, falls diese Teilnahme aufgrund einer offiziellen Einladung erfolgt.
- 12.3 Unter „Spieler“ im Sinne von BTO 12.2 sind nur solche Spieler zu verstehen, die in der betroffenen Mannschaft an den Brettern 1 - 8 gemeldet sind; bei Mannschaften mit anderer Mannschaftsstärke gilt diese Regelung entsprechend.
- 12.4 Ausnahmen von BTO 12.1 können vom Spielleiter genehmigt werden, wenn der gegnerische Verein dem Verlegungsantrag zustimmt.
- 12.5 Anträge gemäß BTO 12.2 sind spätestens eine Woche nach Vorliegen der Einladung, Anträge gemäß BTO 12.4 spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin zu stellen.
- 12.6
- 12.6.1 Des vom Spielleiter neu anzusetzenden Termins soll grundsätzlich vor dem ursprünglichen liegen.
 - 12.6.2 Die rechtsmittelfähige Entscheidung des Spielleiters muss den Vereinen spätestens 14 Tage vor dem neuen Termin zugehen.
- 12.7 Vor der letzten Runde sollen alle bis dahin angesetzten Kämpfe entschieden sein. Einzelne Kämpfe der letzten Runde dürfen nicht verlegt werden.
13. Brettbesetzung (g)
- 13.1 Bei allen Meisterschaften dürfen nur reine Vereinsmannschaften starten. Dies gilt nicht in den Bereichen, für die in BTO 3.2 ausdrücklich eine Ausnahmeregelung getroffen ist.
 - 13.2 Der gastgebende Verein hat an den Brettern mit gerader Zahl Weiß. Für Pokalkämpfe sowie für Vierermannschaften im Jugendbereich kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
 - 13.3 Werden Kämpfe an neutralen Orten ausgetragen, gilt der in der Paarungstabelle zuerst genannte Verein als gastgebender Verein.
 - 13.4 Eine Mannschaft gilt nach Einsatz der Hälfte ihrer Spieler als angetreten.
- 14.1 Materialgestellung (g)
- Der gastgebende Verein ist verpflichtet, zu allen Mannschaftskämpfen das Spiellokal, ausreichendes Spiel- und Schreibmaterial sowie Schachuhren zur Verfügung zu stellen.
15. Ergebnismeldung
- 15.1 Der gastgebende Verein meldet das Spielergebnis umgehend ordnungsgemäß nach Beendigung des Kampfes mit einer Spielberichts Karte an den zuständigen Spielleiter. Hat ein Schiedsrichter den Kampf geleitet, meldet er das Ergebnis.
 - 15.2 Das Ergebnis von kampflosen Partien ist in dem Spielbericht mit den Zeichen „+“ für den angetretenen und „-“ für den nicht angetretenen Spieler auszufüllen.

16. Inkrafttreten

Diese Turnierordnung wurde auf dem Kongress des SBNRW in Monschau am 25. April 1993 beschlossen und enthält Änderungen vom: Kongress am 2. Juni 2001 in Heimbach, Kongress am 28. April 2002 in Lindlar, Kongress am 11. Mai 2003 in Oer-Erkenschwick, Kongress am 9. Mai 2004 in Beverungen, Kongress am 17.04.2005 in Hattingen, Kongress am 7. Mai 2006 in Billerbeck, Kongress am 13.05.2007 in Siegen, Kongress am 1.06.2008 in Witten, Kongress am 25.04.2010 in Kerken.